

aufgenommen hat, händigt dem Absolventen das 'Original der Approbationsurkunde persönlich aus.

(2) Der Empfang der Approbationsurkunde ist vom Absolventen schriftlich zu bestätigen. Hierüber ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der die Urkunde ausgefertigt hat, zu informieren. Die Durchschrift der Approbationsurkunde ist der Personalakte beizufügen.

§7

Vorlage der Approbationsurkunde

Zur Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses für eine stomatologische Tätigkeit ist der Zahnarzt verpflichtet, die Approbationsurkunde vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist das erste Arbeitsrechtsverhältnis, das auf der Grundlage der Absolventenordnung abgeschlossen wird. In diesem Fall ist die Approbationsurkunde vom Absolventen nach Aushändigung vorzulegen. Über die Vorlage der Approbationsurkunde ist ein Vermerk in die Personalakte aufzunehmen.

§8

Erteilung der Approbation nach einem außerhalb der DDR absolvierten Studium

(1) Bürger der DDR, die an einer Hochschule außerhalb der DDR ein stomatologisches Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, erhalten bei Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der DDR auf ihren Antrag die Approbation als Zahnarzt nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Bürger anderer Staaten, die an einer Hochschule außerhalb der DDR ein stomatologisches Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, bedürfen zur Aufnahme einer stomatologischen Tätigkeit in der DDR der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(3) Ist die Zustimmung erteilt, erhalten die Bürger gemäß Abs. 2 auf ihren Antrag für die Dauer ihres Aufenthaltes in der DDR eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung stomatologischer Tätigkeiten nach dem Muster der Anlage 2. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, wenn der Beruf in der DDR zunächst noch nicht in vollem Umfang ausgeübt werden kann. Die Erlaubnis kann aus den im § 10 genannten Gründen zurückgenommen werden. Bei ständigem Wohnsitz in der DDR kann ihnen auf Antrag die Approbation nach den Bestimmungen dieser Anordnung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Berufsausübung gegeben sind.

(4) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bzw. der Approbation sind beizufügen:

- eine notariell beglaubigte Übersetzung des Nachweises über den Hochschulabschluß als Zahnarzt,
- ein handschriftlicher Lebenslauf mit genauen Personalangaben in deutscher Sprache,
- eine autorisierte Übersetzung des Nachweises über die bisher geleisteten beruflichen Tätigkeiten,
- ein Paßfoto.

§9

Erteilung der Approbation an Bürger anderer Staaten nach einem in der DDR absolvierten Studium

(1) Bürger anderer Staaten, die in der DDR ein stomatologisches Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, erhalten nach den Bestimmungen dieser Anordnung auf Antrag die Approbation als Zahnarzt in zweisprachiger Ausfertigung vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium der Hochschulabschluß erworben wurde.

(2) Die Unterzeichnung durch den Bezirksarzt ist sowohl auf dem deutschsprachigen als auch auf dem fremdsprachigen Teil der Approbationsurkunde vorzunehmen.

§10

Zurücknahme und Ruhen der Approbation

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn

1. dem Zahnarzt die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden (§ 58 StGB),
2. sich aus Tatsachen, insbesondere aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergibt, daß die für die Ausübung des Berufes als Zahnarzt erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
3. infolge einer durch fachärztliches Gutachten festgestellten schweren psychischen Erkrankung oder Sucht die für die Ausübung des Berufes als Zahnarzt erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist,
4. die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

(2) Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn eine schwere schuldhaft Verletzung der Berufspflichten nachgewiesen wird.

(3) Das Ruhen der Approbation ist anzuordnen, wenn dem Zahnarzt infolge einer schweren Krankheit die für die Ausübung seines Berufes erforderliche Eignung fehlt. Das Ruhen der Approbation kann auch angeordnet werden, wenn dem Zahnarzt wegen einer psychischen Erkrankung oder einer Sucht die für die Ausübung des Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. In diesen Fällen sind die Entscheidungen hierüber auf der Grundlage fachärztlicher Gutachten zu treffen.

(4) Die Zurücknahme oder das Ruhen der Approbation kann befristet oder unbefristet angeordnet werden. Nach endgültiger Entscheidung über die Zurücknahme oder das Ruhen der Approbation ist die Approbationsurkunde einzuziehen.

(5) Die Approbationsurkunde ist bei einer befristet zurückgenommenen oder ruhenden Approbation dem Zahnarzt wieder auszuhändigen, wenn die Frist abgelaufen und die Ausübung des Berufes unbedenklich ist.

§11

Gerichtlich angeordnetes Tätigkeitsverbot

(1) Einer Entscheidung über die Zurücknahme oder das Ruhen der Approbation bedarf es nicht, wenn in einem